



01. April 2008

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 5

Art. 10 AHVG, Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 AHVV: Nichterwerbstätige, unterjährige Beitragspflicht

[Urteil vom 06. Juni 2007 i.S. S. \(H 200/06\)](#)

[BGE 133 V 394](#)

Art. 10 AHVG legt eine obere Grenze von 8'400 Franken pro Jahr fest, die auch bei sehr guten sozialen Verhältnissen nicht überschritten werden darf. Dieser Maximalbeitrag ist ab einem Vermögen von 4 Millionen Franken geschuldet (Art. 28 Abs. 1 AHVV). Nach dem klaren Willen von Gesetz und Verordnung darf ein Vermögen von über 4 Millionen Franken keinen Einfluss mehr auf die Höhe der Beiträge haben. Da der gesetzliche **Maximalbeitrag von 8'400 Franken** pro Jahr gilt, muss dieser Beitrag **auf die unterjährige Beitragsdauer umgerechnet werden**, weil sonst der Maximalbeitrag nicht pro Jahr, sondern bereits für einen Bruchteil eines Jahres erhoben würde. Rz 2112 und 2114 WSN, wonach bei unterjähriger Beitragspflicht eines Nichterwerbstätigen zunächst das massgebende Vermögen pro rata auf die Beitragsdauer umzurechnen und erst dann gemäss Art. 28 Abs. 1 AHVV die Höhe des Beitrages zu ermittelt ist, ist deshalb gesetzes- und verordnungswidrig (Erw. 3.6).

Anmerkung des BSV:

Das Urteil ist auf den 01. Januar 2008 in die Rz 2098 sowie 2115 WSN aufgenommen und in den Beispielen in Rz 2117 ff. WSN berücksichtigt worden.